



Marianne Wildi
Präsidentin der Aargauischen Industrie- und Handelskammer

Lebendiges Netzwerk

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit meiner Wahl zur Präsidentin der AIHK im Juni 2017 darf ich auf interessante Monate und spannende Begegnungen zurückschauen. Ich danke dem Team der Geschäftsstelle unter Führung von Peter Lüscher ganz herzlich für die gute Zusammenarbeit und meinen Vorstandskollegen für Ihre aktive Unterstützung in allen politischen Fragestellungen. Als Führungskräfte werden wir wöchentlich mit technologischen Neuerungen aus der digitalen Welt, politischen Fragestellungen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene oder weiteren anspruchsvollen Themenstellungen konfrontiert. In Diskussionen mit Ihnen durfte ich feststellen, dass nebst praktischen Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsrecht oder der Bau- und Nutzordnung, vor allem Themen der

Digitalisierung branchenübergreifend eine Herausforderung darstellen. Unsicherheit und Optimismus halten sich in etwa die Waage. Auch wir von der AIHK werden uns mit diesem Themenkomplex vertieft auseinandersetzen und unsere Mitgliedfirmen aktiv unterstützen. Generell werden Daten als wirtschaftliches Gut sowie der Umgang mit ihnen immer bedeutender. Industrie 4.0 wird uns auch weiterhin nicht nur als Schlagwort begleiten.

Ich freue mich auf viele interessante Begegnungen und Gespräche mit Ihnen. Wir Führungskräfte garantieren durch unser Engagement, dass unser Netzwerk lebt und gedeiht, dass innovative Ideen und Lösungen daraus entstehen; gemeinsam prägen wir den Arbeits- und Werkplatz Aargau.

«Millionärssteuer» trifft auch Nicht-Millionäre

Die Aargauische Volksinitiative vom 24. Juni 2016 «Millionärssteuer – Für eine faire Vermögenssteuer im Aargau» kommt demnächst zur Abstimmung. Das Begehren der Jungsozialisten sieht für die Bemessung der Vermögenssteuer eine deutlich gesteigerte Progression für höhere Vermögen vor, um den Tarif im untersten Bereich zu entlasten. Betroffen von der höheren Steuerbelastung wäre aber auch der Mittelstand, wie eine nähere Analyse des Begehrens zeigt. > [Seite 2](#)

Revision des aargauischen Stipendengesetzes

Der Kanton Aargau hat sein Stipendienrecht überarbeitet. Unter anderem sollen Ausbildungsbeiträge für Studierende an einer Universität, Fachhochschule, pädagogischen Hochschule oder höheren Fachschule künftig zu zwei Dritteln als Stipendium und zu einem Drittel als zinsloses Darlehen ausbezahlt werden. Besagte Änderung hat zu intensiven Diskussionen im Grossrat geführt. In der Folge hat der Grossrat das Behördenreferendum beschlossen, weshalb das Aargauer Stimmvolk sich am 4. März 2018 zum geänderten Stipendien-gesetz äussern kann. > [Seite 4](#)

Europa und die Zuwanderung beschäftigen uns weiterhin

Das Verhältnis der Schweiz zu Europa ist für die Unternehmen wichtig und zugleich politisch umstritten. Verschiedene Initiativen zu diesem Thema betreffen sowohl unsere Exportmöglichkeiten wie auch unseren Arbeitsmarkt stark. Sie sind alle auf einem ganz unterschiedlichen Verfahrensstand, was den Überblick erschwert. Sie finden deshalb ab Seite 6 eine kurze Übersicht über die hängigen Volksinitiativen. Zu gegebener Zeit kommen wir im Detail auf die Vorlagen zurück. > [Seite 6](#)

Neue AIHK-Serie: 100 Jahre AIHK Mitteilungen

Haben Sie sie bemerkt – die kleine, runde Zahl rechts oben im Kopf der Mitteilungen? Sie halten die erste Ausgabe des 100. Jahrgangs der «Mitteilungen» in den Händen. Der Titel des Blattes blieb über all die Jahre gleich, inhaltlich hat sich dagegen einiges verändert. Wir nehmen das 100-Jahr-Jubiläum zum Anlass, um Sie in den nächsten Ausgaben auf eine kleine Reise durch unser Archiv mitzunehmen. > [Seite 8](#)

IN EIGENER SACHE



Die AIHK hat zwei neue Vizepräsidenten

An seiner letzten Sitzung wählte der Vorstand der AIHK per 1. Januar 2018 zwei neue Vizepräsidenten. Für das Amt zur Verfügung stellen sich die beiden langjährigen Vorstandsmitglieder Dr. Hans-Jörg Bertschi, VR-Präsident Bertschi AG, Dürrenäsch (seit 1992 im AIHK-Vorstand), sowie Peter A. Gehler, Leiter Pharmapark Siegfried, Siegfried Holding AG, Zofingen (seit 2007 im AIHK-Vorstand). Der bisherige Vizepräsident Veith Lehner, Präsident des Verwaltungsrates der Max Lehner & Co. AG, Gränichen, tritt nach 10 Jahren verdientermassen etwas kürzer, wird der AIHK aber weiterhin als Vorstandsmitglied zur Verfügung stehen.



David Sassan Müller, lic. iur., Rechtsanwalt
Juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

«Millionärssteuer» trifft auch Nicht-Millionäre

Die Aargauische Volksinitiative vom 24. Juni 2016 «Millionärssteuer – Für eine faire Vermögenssteuer im Aargau» kommt demnächst zur Abstimmung. Das Begehren der Jungsozialisten sieht für die Bemessung der Vermögenssteuer eine deutlich gesteigerte Progression für höhere Vermögen vor, um den Tarif im untersten Bereich zu entlasten. Betroffen von der höheren Steuerbelastung wäre aber auch der Mittelstand, wie eine nähere Analyse des Begehrens zeigt.

Diskussionen über die Steuerprogression liessen sich nahezu endlos führen. Schliesslich geht es bei solchen Diskussionen letztlich um Fragen zur verfassungsmässig als Grundrecht verankerten Rechtsgleichheit, welche im Abgaberecht mit dem Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung konkretisiert werden. Mit Blick auf den allgemeinen Gleichheitssatz, wonach «Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln» ist, sowie den im Abgaberecht ebenfalls stipulierten Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wird klar, weshalb die Meinungen hierzu divergieren und die Diskussionen rasch einmal ins Philosophische gelangen können. Soweit können wir hier nicht gehen, sondern versuchen die Vorlage kurz vorzustellen. Auf eine hitzige Debatte im Vorfeld zur Abstimmung darf man sich vor diesem Hintergrund aber schon einmal einstellen.

Ziele der Initiative

Die Initianten – allen voran die Jungsozialisten (JUSO) gemeinsam mit Exponenten der SP sowie der Gewerkschaften – verlangen eine Änderung des kantonalen Steuergesetzes (vgl. Box). Ein angepasster Vermögenssteuertarif soll die Steuerpflichtigen im untersten Bereich entlasten, während jene im

«Mehreinnahmen für Kanton und Gemeinden»

mittleren und vor allem oberen Bereich stärker zur Kasse gebeten werden sollen. Laut den Berechnungen des Regierungsrates würde die Annahme der Initiative bezogen auf das Rechnungsjahr 2016 für den Kanton Mehreinnahmen in Höhe von 82 Millionen Franken, für die Gemeinden 79 Millionen Franken, einbringen. Dabei würden die Vermögenssteuern in den Vermögensstufen

unter 500 000 Franken sinken. In den Stufen ab 500 000 Franken würden die Vermögenssteuern zunehmen, in der Stufe noch unter einer Million im Mittel um 12,1 Prozent pro Pflichtigen (siehe dazu im Detail die tabellarische Darstellung).

Regierungsrat empfiehlt Ablehnung

Um den Staatshaushalt des Kantons Aargau steht es bekanntlich nicht sonderlich gut. Die mit Annahme der Initiative geschätzten Mehreinnahmen von jährlich 82 Millionen Franken für den Kanton erscheinen als substantieller Beitrag an die Haushaltssanierung. Trotzdem lehnt der Regierungsrat die Initiative ohne Gegenvorschlag ab.

Mit der 2012 beschlossenen Teilrevision des Steuergesetzes auf die Steuerperiode 2014 hin, wurde der Vermögenssteuertarif gemildert und alle Tarifstufen wurden um jeweils 0,2 Promille reduziert. Die Steuerpflichtigen mit steuerbarem Vermögen wurden dadurch entlastet, wobei die Steuerpflichtigen mit kleineren Vermögen mit bis zu 15 Prozent im prozentualen Vergleich am stärksten entlastet wurden. Im Vergleich mit den Nachbarkantonen weist der Aargau bei kleinen steuerbaren Vermögen eine eher unterdurchschnittliche Belastung auf. Die damalige Revision des Steuergesetzes diente aber insbesondere auch dazu, den Mittelstand zu entlasten. Die gesamten Steuereinnahmen der natürlichen Personen haben sich seit

Auswirkungen auf die Vermögenssteuerstruktur in Franken
(Primär Steuerpflichtige, Steuerstatistik 2013, Tarif 2014)

Stufen des steuerbaren Vermögens	Pflichtige	Steuerbares Vermögen in Mio. Fr.	Vermögenssteuer		Mehreinnahmen		
			vor Initiative in Mio. Fr.	nach Initiative in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	pro Pflichtigen in Fr.	in Prozent
0	239 238	0	0	0	0	0	0
1–99 999	29 347	1311	1,2	1,1	–0,1	–3,6	–9,1%
100 000–499 999	50 785	13 399	15,7	14,5	–1,2	–24	–7,7%
500 000–999 999	21 547	15 102	21,1	23,6	2,6	118,6	12,1%
1 000 000–9 999 999	17 201	36 240	60,7	100,7	40	2325,3	65,9%
10 Mio. +	475	13 295	21,8	45,5	23,7	49 884,8	108,7%
Total 2013	358 593	79 348	120,5	185,4	64,9	181	53,9%
Total 2016*	400 071	100 107	152	234	82	205	53,9%

*Hochgerechnet auf 2016 mit Steuerfuss 109%, inkl. sekundär Steuerpflichtige und unterjährige Steuerpflichten

Quelle: Botschaft des Regierungsrates

Darum geht es

Die Initiative im Wortlaut:

«Das Steuergesetz des Kantons Aargau (StG, SAR 651.100) vom 15. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

§ 55 (geändert) 2. Steuertarif

¹ Die Vermögenssteuer beträgt:

- | | |
|---------------------------------|-----------------|
| a) 1,0% für die ersten | Fr. 200 000.– |
| b) 1,5% für die weiteren | Fr. 200 000.– |
| c) 2,0% für die weiteren | Fr. 200 000.– |
| d) 2,5% für die weiteren | Fr. 200 000.– |
| e) 3,0% für die weiteren | Fr. 300 000.– |
| f) 3,5% für die weiteren | Fr. 300 000.– |
| g) 4,0% für die weiteren | Fr. 500 000.– |
| h) 4,5% für Vermögensteile über | Fr. 1 900 000.– |

² Restbeträge des Vermögens unter Fr. 1000.– fallen ausser Betracht.»

Aktuell lautet die mit der Initiative zu ändernde StG-Bestimmung wie folgt:

«§ 55 (aktuell in Kraft) 2. Steuertarif

¹ Die Vermögenssteuer beträgt:

- | | |
|---------------------------------|-----------------|
| a) 1,1% für die ersten | Fr. 100 000.– |
| b) 1,3% für die weiteren | Fr. 100 000.– |
| c) 1,4% für die weiteren | Fr. 100 000.– |
| d) 1,5% für die weiteren | Fr. 100 000.– |
| e) 1,6% für die weiteren | Fr. 100 000.– |
| f) 1,7% für die weiteren | Fr. 100 000.– |
| g) 1,8% für die weiteren | Fr. 200 000.– |
| h) 1,9% für die weiteren | Fr. 200 000.– |
| i) 2,0% für die weiteren | Fr. 200 000.– |
| k) 2,1% für Vermögensteile über | Fr. 1 200 000.– |

² Restbeträge des Vermögens unter Fr. 1000.– fallen ausser Betracht.»

dieser Revision nach oben entwickelt. Im Rechnungsjahr 2016 sind dem Kan-

«Standortattraktivität gefährdet»

ton Aargau insgesamt 152 Millionen Franken und den Gemeinden 146 Millionen Franken an Vermögenssteuern zugegangen. Der Regierungsrat befürchtet, dass mit einer Verschärfung der Vermögenssteuer die Stossrichtung der letzten Reform untergraben wird. Die Regierung befürchtet, dass die Standortattraktivität des Kantons mit Annahme der Initiative insbesondere als Wohnort für Vermögende massiv beeinträchtigt würde. Es bestünde die reelle Chance, dass vermögende Steuerzahler wegziehen und die Steuererträge mit den Jahren erodieren.

Die grossrätliche Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben empfiehlt die Initiative ebenso wie der Regierungsrat

zur Ablehnung. Auf die diesbezügliche Debatte im Grossen Rat sowie den anschliessenden Meinungsbildungsprozess im Volk dürfen wir bei dieser Ausgangslage ja sehr gespannt sein.

FAZIT

Bei Redaktionsschluss stand der Abstimmungstermin für die Vorlage noch nicht fest. Voraussichtlich im Januar 2018 wird die Vorlage im Grossen Rat beraten, so dass als Abstimmungstermin der 4. März 2018 nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Etwas wahrscheinlicher ist allerdings, dass das Volk am 10. Juni 2018 über die «Millionärssteuer»-Initiative befinden kann. Wir werden sehen. Der Vorstand der AIHK wird jedenfalls an seiner Januar-Sitzung die Parole zu dieser Volksinitiative fassen. Selbstverständlich werden wir Sie darüber rechtzeitig vor der Abstimmung informieren.

KURZ & BÜNDIG

Berufliche Wiedereingliederung: neues Tool

Der Verein Compasso hat ein Instrument entwickelt, das die berufliche Wiedereingliederung von erkrankten oder verunfallten Arbeitnehmern erleichtern soll.

Die Arbeitgeberin kann zusammen mit dem Arbeitnehmer am Computer online ein sogenanntes ressourcenorientiertes Eingliederungsprofil (REP) erstellen. Dabei muss z.B. angegeben werden, welche Anforderungen der Arbeitsplatz an die Beweglichkeit des Arbeitnehmers stellt. Gestützt auf das REP kann in der Folge der Arzt des Arbeitnehmers beurteilen, ob und allenfalls inwieweit der Arbeitnehmer bei seiner Arbeit (noch) beeinträchtigt ist.

Nähere Informationen finden sich unter www.compasso.ch/Eingliederungsprofil

VERLINKT & VERNETZT

www.marktplatz-aihk.ch

Unsere Mitglieder publizieren **Stellen, Geschäftsimmobilien und Veranstaltungen/Seminare** direkt auf www.marktplatz-aihk.ch
Der Marktplatz ist für alle Interessierten einsehbar.

Stellen

STELLEN Angebote ANBIETER Mitgliedfirmen GESUCHE von Arbeitnehmenden

27.12.2017 | Villmergen, AG | Inno-Pack GmbH

Technischer Verkaufsberater im Innendienst 100% (m/w)

Sind Sie ein Verkaufstalent, motiviert und suchen eine neue Herausforderung? Sie schätzen kundenorientiertes und selbständiges

Veranstaltungen, Seminare

VERANSTALTUNGEN von Mitgliedfirmen VERANSTALTER Mitgliedfirmen INSERIEREN Erfassen, Bearbeiten

Mittwoch, 17.01.2018 | 13.00-18.00 | Ort: Kultur & Kongresshaus Aarau, 5000 Aarau | Visus Service GmbH

13. Wirtschaftssymposium Aargau

«Nichts ist mehr sicher. Ein Drahtseilakt für unser Vertrauen?»

Die Welt um uns herum ist im Umbruch. Wirtschaftliche und politische Verhältnisse sorgen weltweit für grosse Fragezeichen. Neue Gefahren wie Cyberkriminalität und Terrorismus verunsichern uns. Fakten sind nicht mehr das, was sie einmal waren

Geschäftsimmobilien

GESCHÄFTSIMMOBILIEN Angebote ANBIETER Mitgliedfirmen GESUCHE von Arbeitnehmenden

per sofort | Unterefelden

Helles Doppelraum-Büro 34 m² und 26 m²

Helles DOPPELBURO im 1. OG

per sofort oder n. Vereinbarung, mit Doppelboden für einfachste Verkabelung Günstiger Mietzins. Inkl. Parkplätze

Toplage in Unterefelden am Autobahnzubringer Aarau-West Zur Mitbenützung: Konferenzraum, Cafeteria, Raucherraum, Kopierer s/w und Farbe.

div. Bürogeräte. Postservice.

Parkplätze im Mietpreis inklusive (Mietpreis inkl. Nebenkosten)



Andreas Rügger, MLaw
Juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

Revision des aargauischen Stipendiengesetzes

Der Kanton Aargau hat sein Stipendienrecht überarbeitet. Unter anderem sollen Ausbildungsbeiträge für Studierende an einer Universität, Fachhochschule, pädagogischen Hochschule oder höheren Fachschule künftig zu zwei Dritteln als Stipendium und zu einem Drittel als zinsloses Darlehen ausbezahlt werden. Besagte Änderung hat zu intensiven Diskussionen im Grossrat geführt. In der Folge hat der Grossrat das Behördenreferendum beschlossen, weshalb das Aargauer Stimmvolk sich am 4. März 2018 zum geänderten Stipendiengesetz äussern kann.

Im Jahre 2014 ist der Kanton Aargau der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat) beigetreten. Wie bereits aus dem Erlasstitel hervorgeht, legt das Stipendienkonkordat schweizweit einheitliche Grundsätze für die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen fest. Durch den Beitritt zum

«Splittingmodell betrifft zirka 1200 Stipendiaten»

Konkordat hat sich der Kanton Aargau dazu verpflichtet, seine Stipendiengesetze entsprechend anzupassen. Ausser diesen zwingenden Änderungen, bringt das revidierte Gesetz noch weitere Anpassungen mit sich. Der vorliegende Beitrag gibt eine grobe Übersicht über die wichtigsten Änderungen am aargauischen Stipendiengesetz und dem dazugehörigen Stipendiendekret. Der Kammervorstand wird an seiner Sitzung vom 18. Januar 2018 unter anderem auch die Parole zur Stipendiengesetzrevision fassen.

Ausweitung der Gesuchsberechtigten

Mit dem revidierten Stipendiengesetz soll unter anderem der Kreis der gesuchsberechtigten Personen ausgeweitet werden. So können bereits heute nebst Schweizer Staatsangehörigen auch Personen aus dem EU/EFTA-Raum mit Wohnsitz im Kanton Aargau Ausbildungsbeiträge beantragen. Zusätzlich steht dieses Recht auch ausländischen

Staatsangehörigen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten zu, wenn diese über eine Niederlassungsbewilligung verfügen. Neu sollen diese auch dann Ausbildungsbeiträge beantragen können, wenn sie sich seit fünf Jahren in der Schweiz aufhalten und lediglich über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen. Demgegenüber haben ausländische Staatsbürger, welche einzig zu Ausbildungszwecken in der Schweiz weilen, keinen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge. Ebenfalls sieht das revidierte Stipendiengesetz vor, dass Auslandsschweizerinnen und Auslandschweizer neu nur noch dann Ausbildungsbeiträge für Ausbildungen in der Schweiz beantragen können, wenn sie an ihrem ausländischen Wohnsitz keine entsprechenden Beiträge erhalten.

Bemessung der Ausbildungsbeiträge

Auch die Bemessungsmodalitäten der jeweiligen Ausbildungsbeiträge werden mit der Gesetzesrevision leicht angepasst. Stark vereinfacht dargestellt, werden bei der Bemessung von allfälligen Ausbildungsbeiträgen die Ausbildungs- und Lebenskosten der gesuchstellenden Person mit deren Einkommens- und Vermögensverhältnissen im Sinne eines Budgets verglichen. Zusätzlich fliessen in die Budgetberechnung mögliche finanzielle Leistungen der Eltern, des Ehepartners oder des Partners sowie allfällige Drittbeiträge (Private, Stiftungen etc.). Falls aus dem Budget ein Fehlbetrag resultiert, so

wird dieser durch einen Ausbildungsbeitrag gedeckt. Neu sollen die Elternbeiträge nur noch reduziert bei der Bemessung der Ausbildungsbeiträge berücksichtigt werden, wenn die gesuchstellende Person das 25. Altersjahr vollendet und eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat. Diesbezüglich wird auch geschaut, dass die gesuchstellende Person mindestens zwei Jahre vor Beginn der beabsichtigten Ausbildung durch eine eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig gewesen ist und während dieser Zeit keine Ausbildung absolviert hat.

Wie lange schlussendlich eine Person Ausbildungsbeiträge erhält, richtet sich nach der jeweils ordentlichen Ausbildungsdauer. Neu sollen Ausbildungsbeiträge nur noch für einen einmaligen Wechsel der Ausbildung gewährt werden. Zudem soll bei einem Ausbildungswechsel die Zeit der «abgebrochenen» Ausbildung nicht mehr wie bisher «angemessen» sondern «vollständig» an die zweite ordentliche Ausbildungszeit und damit an die verbleibende «Beitragsberechtigungszeit» angerechnet werden.

Splittingmodell auf der Tertiärstufe

Das Stipendiengesetz unterscheidet drei verschiedene Arten, wie Ausbildungsbeiträge ausbezahlt werden können. So werden Beiträge als sogenannte Stipendien oder Darlehen respektive als Mischung zwischen Stipendien und Darlehen gewährt. Während ein Stipendium nicht zurückbezahlt werden muss, sind die Darlehen rückzahlungspflichtig. Je nach Ausbildung und Ausbildungsstufe, kann der «Auszahlungsmodus» variieren. Im Rahmen der vorliegenden Revision des Stipendiengesetzes wurden teilweise auch Änderungen beim Auszahlungsmodus vorgenommen. Wie bisher werden auch zukünftig für Brückenangebote des Kantons Aargau (z.B. 10. Schuljahr) sowie für Erstausbildungen auf der Sekundarstufe II (z.B. Maturitätsschule, Fachmittelschule, Berufsschule etc.) Stipendien gewährt. Für Zweitausbildungen auf der Sekundarstufe II werden zudem weiterhin Stipendien,

Darlehen oder ein Mix aus Stipendien und Darlehen gesprochen.

Demgegenüber soll für Erstausbildungen auf der Tertiärstufe neu das sogenannte «Splittingmodell» eingeführt werden. Dadurch würden Personen, die eine Erstausbildung an einer Universität, einer Fachhochschule, einer pädagogischen Hochschule oder einer höheren Fachschule absolvieren, zukünftig ihren Ausbildungsbeitrag zu zwei Dritteln in Form eines Stipendiums und zu einem Drittel in Form eines rückzahlungspflichtigen Darlehens erhalten. Gemäss Regierungsrat wären von dieser Änderung zirka 1200 Studierende mit einer Stipendiumssumme von derzeit insgesamt neun Millionen Franken betroffen. Ebenfalls neu ist, dass für sämtliche Weiterbildungen, auch jene auf der Sekundarstufe II, nur noch Darlehen gewährt werden sollen.

Darlehen sollen nicht mehr verzinst werden

Neben der Einführung des «Splittingmodells» für Ausbildungen auf der Tertiärstufe, hat auch die ursprünglich vom Regierungsrat geplante Verzinsung der Darlehen für heftige Diskussionen im Grossrat gesorgt. Während der Regierungsrat sich für eine Beibehaltung der verzinsten Darlehen aussprach, kippte der Grossrat nach intensiven Diskussionen die Verzinsung zu Gunsten von zinslosen Darlehen. Dies hat zur Folge, dass bei Annahme des revidierten Stipendiengesetzes, zukünftig gewährte Ausbildungsdarlehen zinslos wären.

Wie bis anhin, sollen auch die zinslosen Darlehen innert zehn Jahren seit dem Ausbildungsende respektive seit dem Abbruch der Ausbildung zurückbezahlt werden. Neu ist indes, dass wenn vor der vollständigen Rückzahlung eines Darlehens eine weitere, beitragsberechtigte Ausbildung absolviert wird, die Rückzahlung um die entsprechende (Ausbildungs-)Dauer aufgeschoben würde.

Angepasste Höchstansätze

Im Rahmen der Gesetzesrevision wurden teilweise auch die Höchstansätze

der Ausbildungsbeiträge angepasst. Die Höchstansätze sind dabei im Stipendiendekret geregelt, welches vom Grossrat erlassen wird. Sollte das neue Stipendiengesetz am 4. März 2018 vom Stimmvolk angenommen werden, so würde auch das geänderte Stipendiendekret per August 2018 in Kraft treten. Konkret sieht dieses vor, dass für Erstausbildungen auf der Sekundarstufe II der bisherige Höchstansatz für Ausbildungsbeiträge von 10 000 Franken auf 12 000 Franken pro Ausbildungsjahr erhöht wird. Demgegenüber sollen die Ausbildungsbeiträge für Erstausbildungen auf der Tertiärstufe von heute 17 000 Franken auf 16 000 Franken pro Ausbildungsjahr sinken. Die vorgenannten Höchstansätze erhöhen sich zusätzlich, wenn die gesuchstellende Person gegenüber Kindern unterhaltspflichtig ist. Besagter maximaler «Kinderzuschlag» wäre neu 4000 Franken.

FAZIT

Mit Blick auf den Fachkräftemangel ist es zu begrüssen, dass der Kanton Aargau auch weiterhin einen Beitrag zur Förderung von Aus- und Weiterbildungen leistet. Ebenfalls erfreulich ist, dass die vorgeschlagenen Änderungen am kantonalen Stipendienwesen unter dem Strich zu einer Reduktion der Staatsausgaben führen.

Richtigerweise zielt die geänderte Stipendiengesetzgebung auf eine Besserstellung bei der finanziellen Unterstützung von Ausbildungen auf der Sekundarstufe II ab, ohne dass dabei Abstriche bei den restriktiven Genehmigungsvoraussetzungen gemacht werden. Demgegenüber stellt die Einführung des Splittingmodells für Ausbildungen auf der Tertiärstufe eine klare Verschärfung des aktuellen Stipendienwesens dar. Diesbezüglich ist es richtig, dass der Grosse Rat schlussendlich auf die Verzinsung der Darlehen verzichtet hat, um die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen nicht zusätzlich zu verschärfen.

NICHT VERPASSEN

Bild: SU Productions



AIHK-Generalversammlung am 17. Mai 2018

Die nächste Generalversammlung der AIHK findet am Donnerstag 17. Mai 2018, um 16 Uhr, im Sport- und Erholungszentrum Tägerhard in Wettingen statt.

Wir freuen uns, dass wir für das diesjährige Gastreferat einen ganz besonderen Gast verpflichten konnten, dessen Identität wir vorerst noch nicht aufdecken möchten: Mr. M. Er ist ein ausserordentlich versierter Experte auf seinem Gebiet und vermag sowohl seine Kundschaft als auch das Publikum zu fesseln. Sein Gastreferat verspricht ein Leckerbissen der besonderen Art zu werden: Der geheimnisvolle Mr. M. stellt sein Wissen nicht in den Dienst einer Majestät, sondern teilt sein Können ganz demokratisch mit den anwesenden Verantwortlichen der Aargauer Wirtschaft.

Merken Sie sich den Termin schon heute vor. Mitgliedfirmen und Gäste erhalten rechtzeitig eine persönliche Einladung.

VERLINKT & VERNETZT

Besuchen Sie uns auch auf Facebook

Seit einiger Zeit ist die AIHK auch auf Facebook vertreten. Wir freuen uns auf Ihren Besuch und/oder Ihr «Like» unter www.aihk.ch/facebook



Über den nebenstehenden QR-Code gelangen Sie mit Ihrem Smartphone direkt auf unsere Facebook-Seite.



Peter Lüscher, lic. iur.
Geschäftsführer der AIHK, Aarau

Europa und die Zuwanderung beschäftigen uns weiterhin

Das Verhältnis der Schweiz zu Europa ist für die Unternehmen wichtig und zugleich politisch umstritten. Verschiedene Initiativen zu diesem Thema betreffen sowohl unsere Exportmöglichkeiten wie auch unseren Arbeitsmarkt stark. Sie sind alle auf einem ganz unterschiedlichen Verfahrensstand, was den Überblick erschwert. Sie finden deshalb nachstehend eine kurze Übersicht über die hängigen Volksinitiativen. Zu gegebener Zeit kommen wir im Detail auf die Vorlagen zurück.

Mehr als 70 Prozent der aargauischen Exporte mit einem Wert von fast 14 Milliarden Franken gingen 2016 in die Europäische Union (EU), etwa die Hälfte davon nach Deutschland. Für die Wirtschaft ist deshalb der möglichst ungehinderte Zugang zum europäischen Binnenmarkt zentral. Die Importe aus der EU machten im gleichen Jahr mit gut 20 Mrd. Franken sogar 80 Prozent der Einfuhren in den Aargau aus. Ohne Arbeitskräfte aus EU-Ländern wäre der Fachkräftebedarf vielerorts nicht zu decken. Die Europäische Union hat somit eine sehr grosse Bedeutung für unsere Wirtschaft, insbesondere für die stark exportorientierte Industrie. Eine der wichtigsten politischen Fragen lautet deshalb: Wie gestaltet die Schweiz ihr Verhältnis zu Europa und zur EU? Nicht nur die Unternehmen, sondern wir alle profitieren von der engen Vernetzung mit unseren Nachbarn.

«Die Schweiz erneuert und entwickelt ihre politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zur EU» – Dieses Ziel hat sich der Bundesrat für 2018 gesetzt. Dagegen ist im Grundsatz nichts einzuwenden. Heikel wird es dann allerdings bei der Konkretisierung dieser Zielsetzung.

Neue Vorschriften für Stellenbesetzungen

Im Dezember 2016 hat das Parlament eine Revision des Ausländergesetzes zur Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung beschlossen, ohne die bilateralen Abkommen mit der EU

zu gefährden. Ein Gesetzesreferendum kam dagegen nicht zustande. Seither wurden die Ausführungsbestimmungen erarbeitet. Ab Mitte 2018 gilt für bestimmte Berufsgruppen eine Stellenmeldepflicht beim RAV. Erst nach einer Wartezeit darf dann eine Stelle öffentlich ausgeschrieben werden.

Mehrere Initiativen gefährden den bilateralen Weg

Mit der Volksinitiative «Raus aus der Sackgasse!» (RASA-Initiative) sollte der durch die Masseneinwanderungsinitiative eingefügte Artikel 121a wieder aus der Bundesverfassung herausgestrichen werden. Durch die oben erwähnte Revision des Ausländergesetzes wurde die RASA-Initiative überflüssig. Dass sie nun zurückgezogen wurde, ist aus Sicht der Wirtschaft zu begrüßen. Eine Abstimmung darüber hätte keinen Nutzen gebracht.

Darum geht es

Folgende Initiativen mit einem Bezug zu Europa sind hängig oder angekündigt:

- Volksinitiative «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)»
- Volksinitiative «Zuerst Arbeit für Inländer»
- Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungs-Initiative)»

Die Volksinitiative «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)» will den Vorrang inländischen Rechts gegenüber nicht zwingenden völkerrechtlichen Vorschriften sicherstellen. Die Initiative ist beim Parlament hängig und dürfte dort, wie vom Bundesrat beantragt, abgelehnt werden. Ob ein Gegenvorschlag dazu ausgearbeitet und verabschiedet wird, ist offen. Gemäss

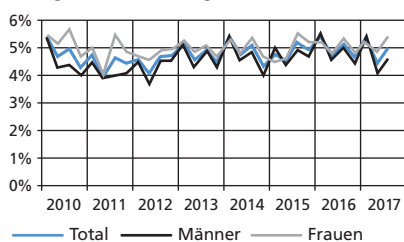
«Unsere Wirtschaft lebt von Europa»

Medienberichten wird das im Moment vertieft geprüft. Die Volksinitiative dürfte (ohne Gegenvorschlag) frühestens Ende 2018 oder Anfang 2019 zur Abstimmung kommen. Als offene und international vernetzte Volkswirtschaft ist die Schweiz auf stabile vertragliche Beziehungen und das Völkerrecht angewiesen. Diese sichern Marktzugang und den Schutz der eigenen Interessen – auch durch internationale Schiedsverfahren. Die Selbstbestimmungsinitiative will ein funktionierendes System aushebeln, das ist unnötig und riskant. Weil sie jeden durch die Schweiz abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrag unter einen Dauervorbehalt stellt, würde die Schweiz sich als Vertragspartner international selbst ins Abseits stellen. Damit einher ginge eine Rechtsunsicherheit, die durch den schwammigen Initiativtext zusätzlich verstärkt wird. Für die Wirtschaft ist das inakzeptabel.

Letzten Sommer wurde die Initiative «Zuerst Arbeit für Inländer» lanciert. Die Unterschriftensammlung läuft, die Sammelfrist endet am 18. Dezember 2018. Diese Initiative will die Zuwanderung in den Schweizer Arbeitsmarkt faktisch verunmöglichen. Sie ist damit noch radikaler als die Ecopop-Initiative. Bei einer Erwerbslosigkeit in der Schweiz gemäss Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von mehr als 3,2 Prozent – was in den letzten Jahren immer der Fall war; vgl. Grafik – «... dürfen in der Schweiz nur Personen eingestellt werden, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und: a. Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sind ...».

Erwerbslosenquote gemäss ILO nach Geschlecht

Durchschnittliche Quartalswerte, ständige Wohnbevölkerung



Quelle: BFS – Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

Die Ausnahmeregelungen sind dermassen einschränkend formuliert, dass sie kaum zur Anwendung kommen können. Die Übergangsbestimmungen verlangen klar die Aufhebung des Personenfreizügigkeitsabkommens. Eine Annahme dieser Initiative wäre für unseren Arbeitsmarkt und für die wirtschaftliche Entwicklung in der Schweiz fatal. Es ist zu hoffen, dass die notwendige Zahl an Unterschriften nicht zusammenkommt.

SVP lanciert neu eine «Begrenzungs-Initiative»

Auch die SVP Schweiz lanciert mit Unterstützung der AUNS eine neue Initiative zur Abschaffung der Personenfreizügigkeit. Der Parteivorstand hat am 27. Oktober 2017 einstimmig

«Inländisches Arbeitskräftepotenzial ausschöpfen»

die endgültige Fassung der Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungs-Initiative)» beschlossen. Diese verlangt gemäss Deklaration auf der SVP-Webseite (Stand 20.12.2017), «dass die Zuwanderung in der Verfassung durch die Beseitigung der Personenfreizügigkeit wieder eigenständig geregelt wird. Damit wird die exorbitante Einwanderung endlich begrenzt und eine massvolle Zuwanderung ermöglicht».

Art. 121b der Bundesverfassung soll wie folgt geändert werden:

¹ Die Schweiz regelt die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern eigenständig.

² Es dürfen keine neuen völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen und

keine anderen neuen völkerrechtlichen Verpflichtungen eingegangen werden, welche ausländischen Staatsangehörigen eine Personenfreizügigkeit gewähren.

³ Bestehende völkerrechtliche Verträge und andere völkerrechtliche Verpflichtungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Absätzen 1 und 2 angepasst oder erweitert werden.

Die Übergangsbestimmungen verlangen eine Ausserkraftsetzung oder Kündigung des Personenfreizügigkeitsabkommens:

¹ Auf dem Verhandlungsweg ist anzustreben, dass das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit innerhalb von zwölf Monaten nach Annahme von Art. 121b durch Volk und Stände ausser Kraft ist.

² Gelingt dies nicht, kündigt der Bundesrat das Abkommen nach Absatz 1 innert weiteren 30 Tagen.

Durch die geltende Guillotine-Klausel würden dadurch die anderen Verträge der Bilateralen I dahinfallen. Das liegt nicht im Interesse der Unternehmen in unserem Kanton.

FAZIT

Es stehen verschiedene, für unsere Beziehungen zu Europa heikle Volksabstimmungen bevor. Die genannten Volksinitiativen sind insbesondere aus Sicht der exportorientierten Unternehmen für den Marktzugang gefährlich. Zusätzlich wollen sie den Zuzug von Fachkräften aus dem Ausland übermässig erschweren. Mitentscheidend für den Ausgang dieser Abstimmungen dürfte die Wirksamkeit der neuen Stellenmeldepflicht sein.

Der Vorstand der AIHK wird seine Parolen zu den einzelnen Initiativen zu gegebener Zeit fassen.

WILLKOMMEN IN DER AIHK

16 neue Mitglieder

Die AIHK zählt mehr als 1700 Mitgliedereunternehmen. Im vierten Quartal 2017 konnten wir folgende Firmen neu im Kreise der Mitglieder begrüßen:

- **Alesa Maschinen AG, Seengen**
www.alesa.com
- **Alistic GmbH, Baden**
www.alistic.ch
- **Birth, Schinznach Dorf**
www.birth-swiss.ch
- **Dentalpoint AG, Spreitenbach**
www.dentalpoint-implants.com
- **Electrojoule Erneuerbare Energiesysteme AG, Aarau**
www.electrojoule.ch
- **eniwa AG, Aarau**
www.eniwa.ch
- **eSport Event GmbH, Hägglingen**
www.esport-event.gmbh
- **P. Graf Kaffeerösterei AG, Baden**
www.graf-kaffee.ch
- **Thomas Jost + Partner KLG, Management, Muhen**
- **Pronovo AG, Frick**
www.pronovo.ch
- **PZ Business Partner GmbH, Bremgarten**
- **Raiffeisenbank Aare-Rhein Genossenschaft, Leuggern**
www.raiffeisen.ch/aare-rhein
- **Raiffeisen Unternehmerzentrum AG, Oberentfelden**
www.ruz.ch
- **TRITEC AG, Aarberg**
www.tritec.ch
- **Verlag manuell GmbH, Buchs**
www.manuell.ch
- **W&B WaschCenter GmbH, Schinznach-Bad**

SCHLUSSPUNKT

«Tut einer Unrecht, so muss er auch bekennen.»

Martin Luther, 1483–1546,
deutscher Reformator

Neue AIHK-Serie: 100 Jahre AIHK Mitteilungen – Perlen aus dem Archiv
Heute: Vor 100 Jahren in den Mitteilungen

Vom «Newsletter» für die Unternehmerpraxis zum «Revolverblatt»

Haben Sie sie bemerkt – die kleine, runde Zahl oben rechts auf der Titelseite? Sie halten die erste Ausgabe des 100. Jahrgangs der «Mitteilungen» in den Händen. Der Titel des Blattes blieb über all die Jahre gleich, inhaltlich hat sich dagegen einiges verändert. Wir nehmen das 100-Jahr-Jubiläum zum Anlass, um Sie in den nächsten Ausgaben auf eine kleine Reise durch unser Archiv mitzunehmen.

su. 100 Jahre «AIHK Mitteilungen» – Zeit, um etwas in den Geschichtsbüchern zu blättern! Ein Vorläufer der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK) war der 1874 gegründete Aargauische Handels- und Industrieverein (AHIV). Dieser Verein entstand auf Anstoss des Handels- und Fabrikantenvereins des Bezirks Zofingen und zählte bei seiner Gründung 44 Mitglieder. Eine Neuorganisation hatte schliesslich nicht nur zur Folge, dass der Vereinsvorstand durch die Aargauische Handelskammer abgelöst wurde, sondern auch, dass ab jenem Zeitpunkt ein ständiges Sekretariat eingerichtet wurde.

Inhaltlicher Wandel nach dem Zusammenschluss

Eben dieses Sekretariat gab im Jahr 1918 dann die ersten «Mitteilungen der Aargauischen Handelskammer» heraus. Während den ersten Jahrzehnten hatten diese Schriften vor allem Dienstleistungscharakter und sind insofern am ehesten mit unserem heutigen «Aussand» vergleichbar: Zollrechtliche Informationen und eine Art Marktplatz mit Nachfragen, Offerten und Submissionen prägten die Publikation damals.

Die Fusion von Aargauischem Handels- und Industrieverein und Aargauischem Arbeitgeberverband zur AIHK im Jahr 1976 leitete dann einen sanften Wandel des Mitteilungsblattes ein: Wichtige Informationen für die praktische Unternehmertätigkeit wurden den Mitgliedern nach und nach über andere Kanäle vermittelt. Das schuf Raum, um in den Mitteilungen zunehmend über

wirtschaftspolitische Themen zu informieren. Als «politisches Revolverblatt» bezeichnete Dr. Heinz Suter, langjähriger AIHK-Direktor, die Mitteilungen gerne mit einem Augenzwinkern. Klare wirtschaftspolitische Standpunkte vertreten die «AIHK Mitteilungen» bis heute.

Vor 100 Jahren

Doch noch einmal zurück zum Anfang: Wie das auch heute noch üblich ist, wurde bereits in den ersten Jahrgängen der Mitteilungen über die Generalversammlungen des Vereins berichtet:

«In der Generalversammlung vom 12. April 1919 wurden zunächst die Wahlen erledigt. Als Mitglieder der Handelskammer wurden bestätigt die Herren:

A. Jenny-Kunz, Aarau, Präsident.

Rudolf Burger, Burg.

J. Buser-Morf, Laufenburg.

Fritz Funk, Baden.

Walther Hüsey, Safenwil.

Dr. A. Landolt, Zofingen.

Ernst Lang, Zofingen.

P. Matter-Bally, Kölliken.

und neu gewählt:

Carl Vock, Wohlen.

In der Folge hat die Handelskammer als weitere Mitglieder kooptiert die Herren:

Rud. Zurlinden, Aarau und

Ad. Roniger, Rheinfelden.»

Um mit dem letztgenannten Adolf Roniger, dem Sohn des Feldschlösschen-Gründers Theophil Roniger, noch etwas beim Bier zu bleiben: Berichte von Mitgliedern über den Geschäftsgang

fanden damals ebenfalls Eingang in die Publikation. So beklagte die Brauereiindustrie – wie praktisch die gesamte Schweizerische Industrie – nach dem ersten Weltkrieg einen einschneidenden Absatzrückgang:

«Die schlechte Lage der Brauereiindustrie während des Krieges hat sich in den Jahren 1918 und 1919 noch nicht gebessert, sondern weiter verschärft. Vor allem waren die Absatzverhältnisse recht ungünstig. Die Verteuerung der Lebenshaltung machte weitere Fortschritte, was naturgemäß zur Einschränkung des Biergenusses führte. [...]»

Zu guter Letzt: Mit einer Prise Arbeitgeberpolitik waren die Mitteilungen aber auch in den Gründungsjahren schon angereichert:

«Am 3. und 4. Januar 1919 hat in Bern eine vom schweiz. Volkswirtschaftsdepartement veranstaltete Konferenz [...] stattgefunden zur Besprechung der Frage der Verkürzung der Arbeitszeit. In dieser Konferenz hat sich das Departement informiert über die Auffassung der Arbeitgeberkreise hinsichtlich des Uebergangs zum 8-Studentag resp. der 48-Stundenwoche. Unser Verein war an dieser Konferenz ebenfalls vertreten.»

AUF EINEN BLICK

1874 Gründung des **Aargauischen Handels- und Industrievereins** (AHIV).

1902 Neuorganisation des AHIV. Der Vorstand wurde durch die Aargauische Handelskammer abgelöst, gleichzeitig wurde ab 15. September 1902 ein ständiges Sekretariat eingerichtet.

1906 Konstituierende Generalversammlung des **Aargauischen Arbeitgeberverbandes** (AAV).

1918 Geburtsjahr der «**Mitteilungen**» der Aargauischen Handelskammer

1976 Zusammenschluss von AHIV und AAV zur **Aargauischen Industrie- und Handelskammer** (AIHK)